



1. Aktuelle Projektaufufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) bzw. aktuelle Ausschreibungen (Angebote) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie weiterhin unter:

<http://www.efg-berlin.eu/ausschreibungen-projektaufufe>

Für das Förderinstrument **3** – Qualifizierung von Beschäftigten in technologisch innovativen Bereichen ist eine Antragstellung laufend möglich. Anträge sind mindestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen.

Für das Förderinstrument **4** „Qualifizierung Kulturwirtschaft – KuWiQ“ ist die nächste Möglichkeit zur Einreichung eines Projektvorschlages der 15.09.2019.

Für das Förderinstrument **5** – Förderung innovativer Gründungen ist der Termin für die Einreichung von Projektanträgen am 29.05.2019 entfallen. Es verbleibt der Einreichungstermin am 30.06.2019.

Ab sofort steht das IT-Template für die Einreichung von Projektvorschlägen für das ESF-Instrument 5 mit Anwendung der 40 % Restkostenpauschale zur Verfügung. Zur Nutzung ist ein neues Projekt anzulegen. Bereits erstellte Projekte unter Verwendung der indirekten Sachkostenpauschale können nicht übernommen werden, die Inhalte müssen in das neue Format kopiert werden.

Für das Förderinstrument **9a** – Alphabetisierungsangebote für funktionale Analphabeten/innen erfolgte ein neuer Aufruf am 29.05.2019. Erster Schlusstermin für die Absendung eines Förderantrages ist der 15.07.2019 bei möglichem Projektbeginn ab 01.11.2019.

Für das Förderinstrument **11** – Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen können Projektanträge bis 30.09.2019 für einen Projektbeginn frühestens ab 01.01.2020 gestellt werden.

Für das Förderinstrument **12** – Bürgerschaftliches Engagement können Projektanträge bis 30.06.2019 für einen Projektbeginn frühestens ab 01.10.2019 gestellt werden.

2. Einführung Omnibus-VO (40% Restkostenpauschale)

Wie bereits zum FI 5 ausgeführt, ist die Umsetzung der sogenannten Omnibus-VO im IT-Begleitsystem erfolgt. Danach kann die 40% Restkostenpauschale auch dann angewendet werden, wenn Teilnehmereinkommen im Projekt kalkuliert sind (Rechtsgrundlage: VO (EU) 2018/1046 vom 18.07.2018 in Abänderung des Art. 68b der VO (EU) 1303/2013 i.V.m. Art. 14, Absatz 2 der VO (EU) ESF 1304/2013. Die Restkosten sind 40% der direkten Projektpersonalkosten. Die TLN-Einkommen werden gesondert kalkuliert (unter der Ausgabenposition 4.1.3.1) und abgerechnet.

Die Restkostenpauschale steht ab sofort für folgende ESF-Instrumente zur Verfügung:

EFG: 3, 4, 5, 6, 9a, 10, 11, 12, 16b, 23a, 23b, 23c

Eine Änderung bereits laufender Projekte ist jedoch nicht möglich.

Das EFG-Team wünscht Ihnen eine schöne Sommerzeit.